

# Amtsblatt

54. Jahrgang - Nr. 23 - 9. Dezember 2011 - Postverlagsort 48127 Münster - H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Tagesordnung für die Sitzung (Verabschiedung Haushalt 2012) des Rates am Mittwoch, 14. 12. 2011, 17.45 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzivalmarkt 8 - 9, 48143 Münster**
- **Feststellung einer Nachfolgerin im Rat der Stadt Münster**
- **Richtlinien der Stadt Münster (Städtische Denkmalbehörde) über die Gewährung von Zuwendungen für kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen (Förderrichtlinien Denkmalpflege der Stadt Münster)**
- **Umlegungsgebiet U 11: Hafen II**
- **Bekanntmachung der Stadt Münster gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**
- **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

### Öffentliche Bekanntmachung

**Tagesordnung für die Sitzung (Verabschiedung Haushalt 2012) des Rates am Mittwoch, 14. 12. 2011, 17.45 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzivalmarkt 8 - 9, 48143 Münster**

#### Öffentlicher Sitzungsteil

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
  - 5.1. Anschreiben des Oberbürgermeisters an Münsteraner Bürgerinnen und Bürger Anfrage von Herrn Bruns von der Fraktion DIE LINKE.
6. Anregungen der Bezirksvertretungen
  - 6.1. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster
7. Anregungen des Integrationsrates
8. Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster an den Rat
9. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

#### Haushalt 2012

**Reden der Vorsitzenden der Fraktionen, des Sprechers der Gruppe und des fraktionslosen Ratsmitgliedes**

10. Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2012
11. Bürgerhaushalt 2011 - Beratung der 90 bestplatzierten Bürgervorschläge
12. Handy-Parken (E-Parking / Mobile-Parking) in Münster
13. Managementkontrakt (MMK) mit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Münster Marketing (MM)

- |   |  |
|---|--|
| <p>14. Optimierung bürgerorientierter Dienstleistungen: Sanierung Stadthaus 1</p> <p>15. Schillergymnasium, Gertrudenstr.5 : Fenster- und Fassadensanierung<br/>Hier: Grundsatzbeschluss</p> <p>16. Änderung von Gebühren, Tarifen und Entgelten</p> <p>16.1. Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster 2012</p> <p>16.2. Abfallgebühren 2012</p> <p>16.3. Straßenreinigungsgebühren 2012</p> <p>16.4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster</p> <p>16.5. Änderung der Entgeltordnung für das Bürgerhaus Kinderhaus</p> <p>16.6. Änderung der Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Meerwiese</p> <p>16.7. Entgeltordnung Villa ten Hompel</p> <p>16.8. Änderung der Gewässergebührensatzung (GGG)<br/>hier: Änderung der Gebührentarife</p> <p>17. Kapitalerhöhung bei der Flughafen Münster/Osnabrück GmbH</p> <p>18. Errichtung einer städtischen Gesamtschule und auslaufende Auflösung der Paul-Gerhardt-Realschule</p> <p>19. Neuerrichtung einer Sekundarschule im Schulzentrum Roxel</p> <p>20. Aktueller Sachstand zu international ausgerichteten Bildungsangeboten<br/>Dauerhafte Einrichtung des Bildungsganges „International Baccalaureate (IB)“ am Gymnasium Paulinum</p> <p>21. Peter-Wust-Schule;<br/>hier: Aufgabe des Standortes Schürbusch als Lernort der Peter-Wust-Schule und Neubau einer Zweifachsporthalle am Standort Dingbängerweg 80 sowie perspektivische Erweiterung des Schulgebäudes zur Drei- bzw. Vierzügigkeit</p> <p>22. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen Münster (PTA-Lehranstalt);<br/>hier: Schließung zum 31. 8. 2013</p> <p>23. Machbarkeitsstudie für den Bau eines neuen Hallenbades an gleicher Stelle des ehemaligen Südbades</p> <p>24. Errichtung einer neuen Sporthalle für das Ostviertel<br/>hier: Errichtungs- und Raumprogrammbeschluss</p> | <p>25. Fortführung der Teilnahme am European Energy Award</p> <p>26. Rückbau von öffentlichen Spielplätzen</p> <p>27. Extensivierung der Pflege von Rasen- und Wiesenflächen in öffentlichen Grünflächen</p> <p><b>Sonstige Ratsentscheidungen</b></p> <p>28. Bestellung zum Stadtkämmerer</p> <p>29. Beitritt der Stadt Münster zur Einkaufsgenossenschaft kommunale Verwaltungen im Deutschen Städtetag</p> <p>30. Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Münster</p> <p>31. Strategisches Flächenmanagement: Zwischenbericht unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Gutachtens Deloitte und Einführung eines Flächenplanes als Anlage zum Haushaltsplan</p> <p>32. Wirtschaftspläne für das Jahr 2012</p> <p>32.1. Wirtschaftsplan der Citeq für das Jahr 2012</p> <p>32.2. Abfallwirtschaftsbetriebe Münster – Wirtschaftsplan 2012 – Finanzplan 2012 – 2016</p> <p>32.3. Wirtschaftsplan 2012 für Münster Marketing</p> <p>32.4. Wirtschaftspläne der Kommunalen Stiftungen für das Jahr 2012</p> <p>33. Optimierung bürgerorientierter Dienstleistungen: Mittelfristige Büroflächenplanung der Stadtverwaltung Münster</p> <p>34. Wassertemperaturen in städtischen Freibädern, Nachrüstoptionen für eine Zusatzheizung</p> <p>35. Bericht über die Beteiligungen der Stadt Münster im Jahr 2010 (Beteiligungsbericht 2010)</p> <p>36. Übertragung des Geschäftsanteils des Schweinezüchterverbandes Nord-West e.V. an der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH</p> <p>37. Änderung der Straßenreinigungssatzung</p> <p>38. Allgemeine Vorschrift der Stadt Münster gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zum Ausgleich von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr</p> <p>39. Auslaufende Auflösung der Fürstenbergschule – Gemeinschaftshauptschule -, Andreas-Hofer-Straße 30, 48145 Münster, ab dem Schuljahr 2012/2013</p> |
|---|--|

40. Neukonzeptionierung des Bildungsnetzwerkes Münster
41. Weiterführung der Wärmedämmstandards in Münster mit schrittweiser Einführung des Passivhausstandards
42. Münster als Stadt des Friedens weiter profilieren: Bericht und Empfehlungen des Arbeitskreises Friedenskultur
43. Bauliche Veränderung im Gesundheitshaus; Umgestaltung des Eingangsbereichs
44. Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Düsseldorf zur Übertragung der Erteilung der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis und der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnisse in den Bereichen Psychotherapie und Physiotherapie
45. Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland Ost
46. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
47. Verfahren zur Besetzung des Örtlichen Beirates nach § 18 d Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)
48. Bauleitplanung
- 48.1. Stadtbezirk Münster-Mitte
- 48.1.1. Veränderungssperre Nr. 104 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 538: Salzstraße / Von-Vincke-Straße / Windthorststraße / Promenade
49. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)
- 49.1. Optionskommune - neue Produktgruppe schaffen  
Mehr Transparenz im Haushalt ist das Ziel  
Antrag der FDP-Fraktion
50. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates (Verweisung an den Hauptausschuss)
- 50.1. Kunst trifft Sport - Wettbewerb zur Gestaltung der Westkurve im Preußenstadion  
Antrag der FDP-Fraktion
- 50.2. Jedem jungen Menschen ein (Aus-)bildungsplatz  
In gemeinsamer Verantwortung - Anlaufstelle für Jugendliche am Übergang Schule und Beruf  
Antrag der FDP-Fraktion
- 50.3. Erstellung einer neuen Wirtschaftlichkeitsanalyse für den Flughafen Münster-Osnabrück  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL
- 50.4. Münster für Alle: Münsterpass bedarfsgerecht weiterentwickeln!  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL
- 50.5. Medikamente umweltgerecht entsorgen  
Antrag der CDU-Fraktion
- 50.6. Obdachlosigkeit in Münster  
SKM / Bischof-Hermann-Stiftung, Gebäude Friedrich-Ebertstr. 1/Dammstr. (ehemaliges HUK-Gebäude)  
Antrag der CDU-Fraktion
- 50.7. Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene erhalten bzw. ausbauen  
Antrag der CDU-Fraktion
- 50.8. Arbeit des Mehrgenerationenhauses MuM dauerhaft finanziell und räumlich absichern  
Antrag der CDU-Fraktion
- 50.9. Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren ausbauen  
Antrag der CDU-Fraktion
- 50.10. Einrichtung von Betriebskitas durch Unternehmen unterstützen  
Antrag der CDU-Fraktion
- 50.11. Papierlose Ratsarbeit auf den Weg bringen  
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion
- 50.12. Rahmenkonzept für das städtische Stadion an der Hammer Straße erarbeiten und umsetzen  
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion
- 50.13. „Studierst Du nur oder wohnst Du schon?“ - ausreichend Wohnraum für Studierende in Münster schaffen  
Antrag der SPD-Fraktion
- 50.14. Nutzung des Instruments der Ausgleichszahlung nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz  
Antrag der SPD-Fraktion
- 50.15. Neuregelung des Verfahrens zur Verteilung der Sparkassenüberschüsse  
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion
- 50.16. Das Stadtmodell braucht ein Zuhause – dem Münster-Modell einen Raum geben  
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Gruppe UWG/ÖDP

50.17. Gebührenfreies Girokonto für Münster Pass-InhaberInnen  
Antrag der Fraktion DIE LINKE.

51. Verschiedenes

### **Nichtöffentlicher Sitzungsteil**

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Angelegenheiten städtischer Gesellschaften
  - 2.1. V/0895/2011 II – Kein Text –
  - 2.2. V/0897/2011 II – Kein Text –
  - 2.3. V/0907/2011 II – Kein Text –
3. Wettbewerb im SPNV - Finanzierung von Fahrzeugen für den SPNV
4. Liegenschaftsangelegenheit
5. Angelegenheit einer Stiftung
6. Wirtschaftspläne 2012 der Unternehmensgruppe Altenzentrum Klarastift
7. Verschiedenes

Münster, den 7. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

### **Feststellung einer Nachfolgerin im Rat der Stadt Münster**

Die nach dem Listenwahlvorschlag der Partei Bündnis 90/Die Grünen/GAL (GRÜNE) für den Rat der Stadt Münster gewählte

#### **Frau Gisela Holtz**

hat auf die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Münster mit Ablauf des 13. 12. 2011 verzichtet.

Nachfolgerin nach der Reserveliste (Listenvorschlag) ist

#### **Frau Petra Dieckmann, Hittorfstraße 6, 48149 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), habe ich die Nachfolgerin Frau Dieckmann mit Wirkung ab **14. 12. 2011** festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidungen kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 23. November 2011

Stadt Münster

Der Stadtdirektor als Wahlleiter  
Hartwig Schultheiß

### **Richtlinien der Stadt Münster (Städtische Denkmalbehörde) über die Gewährung von Zuwendungen für kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen (Förderrichtlinien Denkmalpflege der Stadt Münster)**

Die Stadt Münster fördert gem. § 35 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG) den Schutz und die Pflege von Denkmälern durch Gewährung von städtischen Mitteln (Zuwendungen) nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Die Richtlinien der Stadt richten sich sinngemäß nach den „Förderrichtlinien Denkmalpflege des Landes Nordrhein-Westfalen“ nach dem Rd.Erl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 5. 6. 2003 – V B 3 – 42.19. Diese sind insoweit Bestandteil der Richtlinien der Stadt. Die aktuelle Fassung dieser Richtlinien, deren Geltungsdauer bis zum 31. 12. 2012 befristet ist, ist als Anlage beigefügt. Abweichungen bzw. Konkretisierungen, die für die Vergabe der Mittel durch die Stadt gelten, sind insbesondere:

1. Bewilligungsbehörde gem. Ziff. 1.2 der Landesrichtlinien ist die Stadt Münster (Städtische Denkmalbehörde).
2. Nutzungs- und Finanzierungskonzepte sind nicht Gegenstand der Förderung.
3. Zuwendungsempfänger (Ziff. 3.1 und 3.2) sind ausschließlich nur Private.
4. Als zusätzliche Zuwendungsvoraussetzung (Ziff. 4) gilt, dass die Maßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen und abgeschlossen sein muss.

5. Es handelt sich ausschließlich um eine Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung (Ziff. 5.2).
6. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt (Ziff. 5.3) als Einzelzuschüsse für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen Privater.
7. Zuwendungsfähig (Ziff. 5.4.2) ist der gegenüber den üblichen Aufwendungen entstehende denkmalpflegerische Mehraufwand.
- 8.1 Die Höhe der Zuwendung (Ziff. 5.4.3) beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Einzelfall soll der Zuschuss in der Regel den Betrag i. H. v. 5.000,- EURO nicht überschreiten. Eine Bagatellgrenze entfällt.
- 8.2 Für die Überschreitung des Fördersatzes in begründeten Ausnahmefällen gilt im Übrigen Ziff. 5.4.3 der Landesrichtlinien.
9. Berechnungsgrundlage für die Zuwendungshöhe sind die eingereichten Unterlagen. Bei Abweichungen zwischen veranschlagten und nachgewiesenen Ausgaben gilt der jeweils niedrigere Betrag.
10. Der Eigenanteil gem. Ziff. 5.5 entfällt.
11. Das Verfahren (Ziff. 8) gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass Anträge jährlich in der Regel bis zum 1. Juni bei der Stadt Münster – Städtische Denkmalbehörde – einzureichen sind. Diese ist zugleich auch Bewilligungsbehörde.
11. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft. Die Geltungsdauer ist auf den 31. 12. 2012 befristet. Sie werden ggfs. an eine neu in Kraft tretende Richtlinie des Landes inhaltlich und hinsichtlich der Geltungsdauer angepasst.

Anlagen:

Förderrichtlinien Denkmalpflege des Landes  
Muster Bewilligungsbescheid  
Muster Verwendungsnachweis

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Rat der Stadt Münster am 21. 9. 2011 beschlossen und werden hiermit bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1: „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 8. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

Anlage der Förderrichtlinien Denkmalpflege der Stadt Münster:

### **Förderrichtlinien Denkmalpflege des Landes NRW:**

#### **„Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern“**

Rd. Erl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 5. 6. 2003 V B 3 – 42.19

#### **1. Zuwendungszweck, Förderungsziel**

1.1 Nach § 35 Denkmalschutzgesetz (DSchG) fördert das Land den Schutz und die Pflege von Denkmälern durch Gewährung von Landesmitteln (Zuwendungen). Die Einzelheiten der Förderung bestimmen sich nach diesen Richtlinien. Soweit sich aus ihnen nichts anderes ergibt, finden darüber hinaus die Verwaltungsvorschriften – VV – und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – zu § 44 Landeshaushaltsordnung – LHO – ergänzend Anwendung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen des von der Obersten Denkmalbehörde aufgestellten Denkmalförderungsprogramms sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Maßnahmen, die zur Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz einer Sache erforderlich sind. Gefördert werden auch

- Bauaufnahmen, Schadensuntersuchungen, restauratorische (Vor-) Untersuchungen sowie Nutzungs- und Finanzierungskonzepte,

- Maßnahmen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden/Gebäudeteilen innerhalb eines festgelegten Denkmalsbereiches, die zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes erforderlich sind, sofern diese auf Verlangen der Denkmalbehörde anzufertigen bzw. durchzuführen sind.

### 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 3.2 Private, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Denkmalpflegeorganisationen, gemeinnützige Träger.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

- 4.1 das Denkmal gem. § 3 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist oder dessen vorläufiger Schutz gem. § 4 DSchG angeordnet wurde und die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird oder
- 4.2 das Objekt innerhalb eines festgelegten Denkmalsbereichs liegt und
- 4.3 eine erforderliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde nach § 9 DSchG vorliegt.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart  
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
  - 5.2.1 Festbetragsfinanzierung in geeigneten Fällen (vgl. Nr. 2.23 VV und Nr. 2.23 VVG zu § 44 LHO), ansonsten
  - 5.2.2 Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.
- 5.3 Form der Zuwendung  
Zuschuss / Zuweisung  
Zuwendungen werden gewährt als
  - Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung kleinerer denkmalpflegerischer Maßnahmen Privater nach den näheren Bestimmungen der Nrn. 6, 8.3 und 8.5,
  - Einzelzuschüsse für größere denkmalpflegerische Maßnahmen Privater und von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Denkmäler, die im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, Denkmalpflegeorganisationen oder gemeinnützigen Trägern stehen.
- 5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Bei der Bemessung der Zuwendung sind die Interessen des Landes und des Zuwendungsempfängers sorgfältig abzuwägen. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Bedeutung des Denkmals,
- Notwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme,
- Finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
- Vorteile / Belastungen des Zuwendungsempfängers aus dem Denkmal.

5.4.2 Bei den unter Nr. 3.1 genannten Zuwendungsempfängern richtet sich die Höhe der Zuwendung nach dem Vom-Hundert-Satz, der jährlich festgesetzt wird.

5.4.3 Bei Maßnahmen der unter Nr. 3.2 genannten Zuwendungsempfänger beträgt die Höhe der Zuwendung in der Regel bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bagatellgrenze beträgt 500,- Euro.

Der Fördersatz kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Ein Überschreiten ist insbesondere zulässig, wenn

- das Denkmal nicht nutzbar oder seine Nutzung aus Gründen des Denkmalschutzes erheblich eingeschränkt ist oder
- nur dadurch die Erhaltung eines gefährdeten Denkmals sichergestellt werden kann oder
- die Kosten dringend notwendiger Erhaltungsmaßnahmen dem Eigentümer des Denkmals nicht zumutbar sind. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können oder welche Einkünfte auf Dauer aus der Nutzung des Denkmals zu erwirtschaften sind. Bei offensichtlicher Unzumutbarkeit entfällt eine derartige Prüfung.

### 5.5 Eigenanteil

5.5.1 Der Eigenanteil kann auch in Form von eigener Arbeits- und Sachleistung erbracht werden. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit 10,- Euro/Stunde anzusetzen. Für die eigene Arbeitsleistung des Zuwendungsempfängers und die Bereitstellung von Material aus eigenen Beständen können Zuwendungen nicht gewährt werden; solche Leistungen können nur zur Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben herangezogen werden. Die Fördermittel dürfen insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der nach Abzug der Selbst-

hilfe und sonstigen Eigenleistungen von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben noch verbleibt.

- 5.5.2 Leistungen, die der Zuwendungsempfänger durch Mitarbeiter erbringen lässt, sind zuwendungsrechtlich als Fremdleistungen anzusehen, wenn ihm bei der Durchführung des Vorhabens kassenmäßige Ausgaben entstehen oder zusätzliche kassenmäßige Ausgaben deshalb nicht entstehen, weil das eigene Personal eingesetzt wird. Dies gilt auch für Sachleistungen.

## **6. Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen mit Pauschalzuweisungen**

- 6.1 Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Privater zusätzlich zu den im eigenen Haushalt hierfür ausgewiesenen Mitteln Landesmittel in selber Höhe (pauschale Zuweisungen, § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG) zugewiesen werden, die zusammen mit den eigenen Mitteln als Zuschüsse zu bewilligen sind.
- 6.2 Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen aus den zugewiesenen Landesmitteln keine Zuschüsse bewilligen für Gebäude im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die gottesdienstlichen Zwecken dienen. Dies gilt auch für Ausstattungsgegenstände.
- 6.3 Im Einzelfall soll der Zuschuss unter Einschluss der Landesmittel in der Regel den Betrag i. H. v. 10.000,- Euro nicht überschreiten.
- 6.4 Bei der Bewilligung der Zuschüsse können die Gemeinden und Gemeindeverbände den zuständigen Landschaftsverband beteiligen.

## **7. Wertsteigerung**

Führt die Beteiligung öffentlicher Hände an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu einer Wertsteigerung des Denkmals, so haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte den diesbezüglichen Aufwand zu ersetzen, soweit ihnen dies zugemutet werden kann (§ 35 Abs. 5 DSchG). Die Veräußerung eines mit Landesmitteln geförderten Denkmals ist der Obersten Denkmalbehörde zu berichten, die über die Höhe des zu ersetzenden Aufwandes entscheidet.

## **8. Verfahren**

- 8.1 Antragsverfahren
- 8.1.1 Anträge sind mit den zur denkmalpflegerischen Beurteilung der beabsichtigten Maßnahme erforderlichen Unterlagen (wie

z. B. Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen, Planzeichnungen, Finanzierungspläne) jährlich bis zum 1. Oktober, der dem Programmjahr vorausgeht, über die Untere Denkmalbehörde (Gemeinde) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

- 8.1.2 Die Bezirksregierung soll den Antragsteller über die Möglichkeiten der staatlichen Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen (insbesondere im Rahmen der Zuwendungsgewährung für Stadterneuerungs- und Wohnungsmodernisierungsmaßnahmen) beraten und ihm bei der Beschaffung der Zuwendungsmittel behilflich sein. Sollen Denkmalpflegemaßnahmen nach diesen Richtlinien gefördert und gleichzeitig Arbeiten ausgeführt werden, die aus anderen Förderprogrammen förderfähig sind, hat die Bezirksregierung auf einen abgestimmten Mitteleinsatz hinzuwirken.

- 8.2 Programmaufstellung  
Gemäß § 36 DSchG bereitet die Bezirksregierung das Denkmalförderungsprogramm im Benehmen mit dem Landschaftsverband für das jeweils folgende Jahr vor. Der Programmvorschlag ist der Obersten Denkmalbehörde, die das Denkmalförderungsprogramm aufstellt, bis zu einem von ihr benannten Termin vorzulegen.

### **8.3 Bewilligungsverfahren**

- 8.3.1 Bewilligungsbehörden sind
- die Bezirksregierungen,
  - die Gemeinden und Gemeindeverbände bei kleineren denkmalpflegerischen Maßnahmen.
- 8.3.2 Die Bewilligungsbehörden bewilligen die zugewiesenen Mittel aus dem Denkmalförderungsprogramm unter Beachtung der denkmalpflegerischen Forderungen des zuständigen Landschaftsverbandes. Eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides ist dem Landschaftsverband sowie der Unteren Denkmalbehörde zuzuleiten.
- 8.3.3 Die Bewilligung der Pauschalzuweisungen richtet sich nach dem Muster der Anlage 1.
- 8.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren  
Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren erfolgt unter Beteiligung des Landschaftsverbandes.
- 8.5 Verwendungsnachweisverfahren  
Der Nachweis der Verwendung der Mittel aus der Pauschalzuweisung (Nr. 6) ist in einem vereinfachten Verfahren nach dem Muster der Anlage 2 zu führen.

8.6 Zu beachtende Vorschriften  
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfl. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO und § 49a VwVfG NW, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

## 9. Inkrafttreten, Geltungsdauer

- 9.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 2003 in Kraft.
- 9.2 Die Geltungsdauer ist auf den 31. 12. 2012 befristet.

Die Anlagen der Förderrichtlinien Denkmalpflege der Stadt Münster „Muster Bewilligungsbescheid“ und „Muster Verwendungsnachweis“ werden hier nicht abgedruckt. Sie sind, ebenso wie die gesamten Förderrichtlinien Denkmalpflege der Stadt Münster bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 während der Öffnungszeiten erhältlich bzw. können dort eingesehen werden.

## Umlegungsgebiet U 11: Hafen II

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 11. 10. 2011 nach § 76 i.V.m. § 73 Nr. 3 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Grundstücke

### ON 1

Gemarkung Münster, Flur 148, Flurstück 515

### ON 2 und 32

Gemarkung Münster, Flur 148, Hafengrenzweg, Flurstücke 377, 433, 480, 516, 584, 585 und 587

### ON 56

Gemarkung Münster, Flur 148, Zuteilungsflurstück 669

am 26. 11. 2011 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht An-

träge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 2. Dezember 2011

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster  
L. S.

Erwin Scheer  
Vorsitzender

## Bekanntmachung der Stadt Münster gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Die Stadt Münster hat Herrn Elmar Schulze-Heil mit Datum vom 25. 11. 2011 eine Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 g Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage mit dann insgesamt 2541 Mastschweineplätzen erteilt.

### Eingeschlossene Entscheidungen

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW
- Landschaftsrechtliche Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung Davert



Die Anlage darf auf dem Grundstück Hartmannsbrock 321, 48163 Münster, Gemarkung Amelsbüren, Flur 30, Flurstücke 212, 213, errichtet und betrieben werden.

#### **Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3e i. V. m. §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 25. 11. 2011 in der Zeit vom 12. 12. 2011 bis einschließlich 27. 12. 2011 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

Amt für Grünflächen und Umweltschutz, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, Raum E 607.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Landschaftsrecht, zum Immissionsschutzrecht, zum Veterinärrecht und zum Baurecht ergangen ist.

Münster, den 1. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Thomas Paal  
Stadtrat

#### **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebotebene Sparkassenbuch

**Nr. 353296122**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 30. November 2011

Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand





Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presseamt

**48127 Münster**

### **Impressum**

**Herausgegeben von der Stadt Münster**

- Presseamt -

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 51, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: [lucht@stadt-muenster.de](mailto:lucht@stadt-muenster.de)

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster - Presseamt -

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter [www.muenster.de/stadt/amtsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amtsblatt)

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,

Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37